



## **Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Schrobenhausen**

---

Die Stadt Schrobenhausen erläßt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) folgende mit Verfügung des Landratsamtes Schrobenhausen vom 25. Mai 1965 Nr. II/1 rechtsaufsichtlich genehmigte

### **Satzung:**

#### **§ 1**

Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste oder für verdienstvolles Wirken um die Stadt Schrobenhausen wird die Bürger-Medaille der Stadt Schrobenhausen geschaffen. Sie wird an Bürger in Gold oder Silber verliehen und kann an einem Bande in den Farben weiß und blau bei besonderen Anlässen getragen werden.

#### **§2**

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 45 mm. Sie zeigt in beiden Ausführungen auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Schrobenhausen". Auf der Rückseite befindet sich von zwei Lorbeerzweigen umgeben die Inschrift:

- a) bei der Ausführung in Silber: "Dank für verdienstvolles Wirken",
- b) bei der Ausführung in Gold: "Dank für hervorragende Verdienste".

#### **§3**

Die silberne Bürgermedaille wird für verdienstvolles Wirken um die Stadt verliehen:

- a) Angehörigen des Stadtrates nach 15jähriger Amtszeit,
- b) Personen, die eine langjährige tadellose Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen und sich durch ein verdienstvolles Wirken für die Allgemeinheit ausgezeichnet haben.

#### **§ 4**

Die goldene Bürgermedaille wird für hervorragende Verdienste um die Stadt verliehen:

- a) Angehörigen des Stadtrates nach 25 jähriger Amtszeit,
- b) Personen für hervorragende Verdienste für die Allgemeinheit.

#### **§ 5**

Die Verleihung der Bürgermedaille kann nur auf Grund eines Stadtratsbeschlusses vorgenommen werden. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stadtratsmitglieder.

## § 6

Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille können von allen Bürgern der Stadt Schrobenhausen eingebracht werden; sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung beim Ersten Bürgermeister einzureichen.

## § 7

Die Verleihung der Bürgermedaille hat in einer Stadtratssitzung zu erfolgen. In dieser würdigt der Erste Bürgermeister, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, die Verdienste des zu Ehrenden vor der Überreichung der Bürgermedaille in angemessener Form.

## § 8

Der Beliehene erhält zusammen mit der Medaille eine Urkunde, in der der Beschluß des Stadtrates, der Dank und die Anerkennung der Stadt kurz dargelegt sind.

## § 9.

Mit ihrer Aushändigung wird die Bürgermedaille Eigentum des Inhabers. Sie bleibt auch nach seinem Tode seinen Erben als Andenken.

## § 10

Die Ehrung verdienter Bürger durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 Abs. 1 GO); Benennung von Straßen nach deren Tod und dgl. werden durch diese Satzung nicht berührt.

## § 11

Diese Satzung tritt am 6. Mai 1965 in Kraft.

EAPI. 23

Schrobenhausen, den 9. Juni 1965  
STADT SCHROBENHAUSEN

Stocker  
1. Bürgermeister

Stadtratsbeschluß vom 6. Mai 1965, Nr. 1245  
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen am 11.06.1965



## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Schrobenhausen**

---

Die Stadt Schrobenhausen erläßt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

Die Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Schrobenhausen vom 09. Juni 1965 (Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen S. 11) wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

"Auf die Fristen der §§ 3 Buchst, a und 4 Buchst, a werden auch die Zeiten der Zugehörigkeit von Stadtratsmitgliedern zum Gemeinderat der ehemaligen Gemeinden Edelshausen, Hörzhausen, Mühlried, Sandizell und Steingriff angerechnet."

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Schrobenhausen, den 03. Februar 1988

**STADT SCHROBENHAUSEN**

Höllbauer  
1. Bürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen vom 08.02.1988



## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Schrobenhausen**

---

Die Stadt Schrobenhausen erläßt auf Grund Art. 23 der Gemeinde-Ordnung- für den Freistaat Bayern folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

Die Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Schrobenhausen vom 09. Juni 1965 (Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen S. 11, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Februar 1983 (Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen S. 7), wird wie folgt geändert:

§3 (1) Buchstabe a lautet künftig:

"Angehörigen des Stadtrates nach 18-jähriger Amtszeit",

§ 4 (2) Buchstabe a lautet künftig:

"Angehörigen des Stadtrates nach 24-jähriger Amtszeit".

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 31. Juli 1990 in Kraft.

Schrobenhausen, 08. Februar 1991

**STADT SCHROBENHAUSEN**

Höllbauer

1. Bürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen am 14.2.1991